

Sachdokumentation:

Signatur: DS 4294

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4294



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Rechtsprechung zum Dublin-Land Kroatien 2022

Juristische Analyse und Empfehlungen der
Schweizerischen Flüchtlingshilfe

Bern, 21. Februar 2023

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
Fax 031 370 75 00
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversion
Deutsch, Französisch, Italienisch

COPYRIGHT
© 2023 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	4
2	Einleitung	4
3	Referenzurteil E-3078/2019 (12. Juni 2019)	5
4	Gutgeheissene Beschwerden 2022	6
4.1	Ungenügende Sachverhaltsfeststellung durch das SEM.....	6
5	Abgewiesene Beschwerden 2022	6
5.1	Pushbacks.....	7
5.1.1	Botschaftsabklärungen.....	7
5.1.2	Systemische Mängel i.S.v. Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO.....	8
5.1.3	Pushbacks aus dem Landesinneren.....	9
5.2	Polizeigewalt.....	10
5.3	Gesundheitsversorgung.....	11
5.3.1	Verpflichtung aus EU-Aufnahmerichtlinie.....	11
5.3.2	Psychiatrische Behandlung.....	13
5.4	Verweis auf Zivilgesellschaft.....	14
6	Internationale Rechtsprechung	14
6.1	EGMR.....	14
6.1.1	Daraibou v. Croatia, 17. Januar 2023, Nr. 84523/17.....	15
6.1.2	M.H. and others v. Croatia, 18. November 2021, Nr. 15670/18 and 43115/18.....	16
6.2	Nationale Gerichte.....	17
7	Einschätzung der SFH	19
8	Position der SFH	19

Es handelt sich vorliegend nicht um eine komplette Auflistung der Rechtsprechung, vielmehr um Auszüge, um einen Einblick in die Rechtsprechung zu ermöglichen. Dafür wurde ein Referenzurteil aus dem Jahr 2019 sowie Urteile aus dem Jahr 2022 verwendet.

1 Das Wichtigste in Kürze

Kroatien verstösst mit illegalen Pushbacks und durch die Anwendung von Gewalt gegen Schutzsuchende gegen seine völkerrechtlichen Verpflichtungen. Es gibt Hinweise und Berichte, die aufzeigen, dass die Problematik der Pushbacks nicht nur die Grenzregion betrifft. Unabhängig davon ist es aus Sicht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH nicht haltbar, dass sowohl das Staatssekretariat für Migration SEM als auch das Schweizer Bundesverwaltungsgericht BVGer ausführen, es gäbe keine Hinweise, dass sich Kroatien nicht an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen halte. Wie die SFH bereits im Bericht zur Polizeigewalt in Kroatien und Bulgarien ausgeführt hat, läuft auch der Verweis auf den Rechtsweg in Kroatien ins Leere. Im Bericht zur psychiatrischen Versorgung in Kroatien hat die SFH dargestellt, wie schwierig sich der Zugang zu adäquater Unterstützung in diesem Bereich gestaltet. Der Verweis auf Unterstützung seitens von NGOs ist nach Ansicht der SFH nicht gerechtfertigt, sie sieht den Verweis auf Leistungen der Zivilgesellschaft, die eigentlich dem Staat obliegen würden, sehr kritisch. Auf Überstellungen nach Kroatien sollte deshalb aus Sicht der SFH verzichtet werden. Wenn es dennoch zu Überstellungen kommt, sollten individuelle Garantien eingeholt werden, um eine adäquate Aufnahme sicherzustellen.

2 Einleitung

Kroatien bleibt weiterhin ein relevantes Land in Bezug auf Dublin-Fälle aus der Schweiz. Das letzte Referenzurteil des BVGer liegt über drei Jahre zurück. Die Situation in Kroatien in Bezug auf die Behandlung Geflüchteter hat sich seither nicht verbessert. Vorliegend soll deshalb erneut¹ einen Blick auf die Einschätzung der Situation durch das SEM und insbesondere das BVGer geworfen werden.

Die SFH hat im Dezember 2021 einen Bericht zur Behandlung von psychisch erkrankten Personen sowie im September 2022 einen Bericht zur Einordnung der Polizeigewalt in Kroatien und Bulgarien² veröffentlicht. Sie beobachtet die Situation für Dublin-Rückkehrende in Kroatien seit Jahren und steht im Austausch mit diversen NGOs vor Ort.

Die vorliegende Analyse zeigt neben dem Referenzurteil aus dem Jahr 2019 eine Auswahl der Rechtsprechung des BVGer aus dem Jahr 2022, die Dublin-Nichteintretensentscheide Kroatien betreffen. Es wird zudem jeweils ein Kommentar zu denjenigen Punkten abgegeben, deren Aussage sich nicht mit den Erkenntnissen der SFH decken oder wo die SFH die Vorbringen von Behörden und Gericht kritisiert. Anschliessend werden zwei jüngste EGMR-Urteile besprochen, in denen Kroatien wegen Verstössen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verurteilt wurde. Im letzten Kapitel werden einige Urteile aus anderen europäischen Ländern aufgeführt bevor mit der Einschätzung und Position der SFH abgeschlossen wird.

¹ Vgl. für die Rechtsprechung aus den vorhergehenden Jahren: Schweizerische Flüchtlingshilfe, Rechtsprechung zum Dublin-Land Kroatien, 18. Dezember 2021.

² [Polizeigewalt in Bulgarien und Kroatien: Konsequenzen für Dublin-Überstellungen, September 2022](https://www.fluechtlingshilfe.ch/themen/laenderinformationen/dublinlaender-und-sichere-drittstaaten). Beide erwähnten Berichte sind aufrufbar unter: www.fluechtlingshilfe.ch/themen/laenderinformationen/dublinlaender-und-sichere-drittstaaten.

3 Referenzurteil E-3078/2019 (12. Juni 2019)

Im **Referenzurteil** vom Juni 2019 hat sich das Gericht mit der Problematik der Pushbacks durch kroatische Behörden an der Grenze zu Bosnien-Herzegowina auseinandergesetzt. Das Urteil betrifft einen Mann aus Syrien, der nach eigenen Angaben 18 Mal unter Zwang und Misshandlungen von den kroatischen Behörden nach Bosnien ausgeschafft wurde. Gemäss den Angaben in der Eurodac-Datenbank war der Beschwerdeführer am 19. Februar 2019 in Kroatien registriert worden, hatte dort jedoch **kein Asylgesuch** gestellt. Die Vorwürfe der Anwendung von Gewalt an der kroatischen Grenze sind kein Einzelfall, es existieren diverse Berichte dazu, einige wurden mit der Beschwerde eingereicht. Zum Zeitpunkt des Nichteintretensentscheids des SEM und dem Urteil waren die Vorwürfe ausserdem auch medial sehr präsent.³

Das BVGer enthält sich im Urteil ausdrücklich der Prüfung, ob das in verschiedenen Berichten aufgezeigte Verhalten der kroatischen Behörden gegenüber Asylsuchenden als so schwerwiegend und systematisch zu bewerten sei, dass die Schwelle für die Annahme von systemischen Mängeln i. S. v. Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO erfüllt sein könnte. Es weist jedoch darauf hin, dass das SEM mit dem pauschalen Hinweis, Kroatien käme seinen internationalen rechtlichen Verpflichtungen nach, zu kurz greife. **Das SEM wäre angehalten gewesen, zu überprüfen, ob in Kroatien für Asylsuchende generell die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung bestehe, ob die Gefahr einer Kettenabschiebung und entsprechend einer Verletzung des Non-Refoulement-Gebots vorliege und ferner – falls dies verneint würde – ob sich im individuellen Fall zwingende Gründe für einen Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO ergeben.**

Das Gericht bemängelt weiter, dass das SEM keine vertiefte Ermessensabwägung im Hinblick auf einen humanitären Selbsteintritt vornahm. Seitens des Beschwerdeführers wurden zusätzlich medizinische Probleme vorgebracht, so wurde ihm bereits nach einer kurzen ärztlichen Konsultation ein starkes Psychopharmakon verschrieben. **Das SEM hätte entsprechend eine Prüfung vornehmen und abklären müssen, ob der Mann nach der Überstellung in eine medizinische Notlage kommen könnte.** Zusammenfassend stellt das Gericht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers und des Untersuchungsgrundsatzes fest. Zudem habe das SEM die Pflicht zur Amtsermittlung aus Art. 12 VwVG⁴ und die Pflicht zur Begründung der Verfügung gemäss Art. 35 Abs. 1 VwVG i. V. m. Art. 29 Abs. 2 BV⁵ verletzt. Das Gericht kassiert den Entscheid des SEM und weist die Sache zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsermittlung und Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen zurück an die Vorinstanz.

³ Bspw. *Prügel an der EU-Grenze: Wie Kroatien Migranten abschiebt*, Schweizer Radio und Fernsehen (SRF), Rundschau vom 15. Mai 2019, www.srf.ch/news/international/ausschaffung-ueber-gruene-grenze-kroatische-polizei-bei-illegaler-abschiebung-gefilmt.

⁴ Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1986 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG), SR 172.021.

⁵ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), SR 101.

Das SEM erliess am 8. August 2019 erneut einen Nichteintretensentscheid, den es damit begründete, dass der Beschwerdeführer nichts vorgebracht habe, was die Zuständigkeit Kroatiens zu widerlegen vermöge. Zudem würden die Pushbacks lediglich Personen betreffen, die illegal nach Kroatien einreisen, was beim Beschwerdeführer nach der Überstellung nicht mehr der Fall sei, sofern er ein Asylgesuch stelle. Gegen diesen Entscheid wurde erneut Beschwerde erhoben. Im Urteil BVGer [E-4211/2019](#) vom 9. Dezember 2019 stellt das BVGer erneut fest, dass das SEM den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt habe und erneut nicht ausreichend abgeklärt habe, ob humanitäre Gründe i. S. v. Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 vorliegen. **Das BVGer stellte zudem klar, dass die Art und Weise, wie Kroatien ausserhalb des Dublin-Rahmens mit Migranten und Migrantinnen sowie illegal eingereisten Personen umgeht, entgegen der Auffassung des SEM, durchaus von Relevanz sei im Hinblick auf die Einschätzung, wie das Land seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkomme.** Dies ist eine wichtige Klarstellung auch in Bezug auf die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen anderer Dublin-Staaten. Das SEM fällte darauf erneut einen Nichteintretensentscheid, die Beschwerde dagegen – die dritte Beschwerde in diesem Fall ist seit März 2020 beim BVGer hängig.⁶

4 Gutgeheissene Beschwerden 2022

4.1 Ungenügende Sachverhaltsfeststellung durch das SEM

In einem Urteil vom Januar 2022⁷ hat das BVGer bemängelt, dass sich das SEM ungenügend mit der Situation in Kroatien auseinandergesetzt habe. Zudem hätte sich das SEM mit der psychischen Verfassung des Beschwerdeführers befassen müssen. Der Fall wurde zurück ans SEM verwiesen. Es sollte eines der raren «positiven⁸» Urteile des Jahres 2022 zu Dublin Kroatien Fällen bleiben.

5 Abgewiesene Beschwerden 2022

Die ganz grosse Mehrheit der Dublin-Kroatien-Beschwerden wurden im Jahr 2022 abgelehnt. Augenfällig ist, dass es sich in fast allen Urteilen um Beschwerden gegen Wiederaufnahmeverfahren Kroatien handelt. Ebenfalls in fast allen vor dem Gericht behandelten Fällen haben die kroatischen Behörden der Übernahme ausdrücklich zugestimmt. In auffallend vielen Urteilen waren Familien mit Kindern involviert. Im Folgenden soll die Argumentation des SEM und des Gerichts auf die häufigsten Vorbringen in den Beschwerden eingegangen werden.

⁶ Auskunft der Rechtsvertretung Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not (RBS Bern) vom 16. Februar 2023.

⁷ BVGer, [F-5675/2021](#) vom 6. Januar 2022, siehe dazu auch die Berichterstattung SRF, *SEM darf Asylsuchenden vorerst nicht nach Kroatien zurückschicken* vom 14. Januar 2022, www.srf.ch/news/schweiz/bundesverwaltungsgericht-sem-darf-asylsuchenden-vorerst-nicht-nach-kroatien-zurueckschicken und Kommunikation der SFH *Urteil des BVGer schürt Zweifel an der Praxis von Rückführungen nach Kroatien* vom 17. Januar 2022, www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/news-und-stories/rueckfuehrungen-nach-kroatien.

⁸ Als positiv werden hier auch Urteile bezeichnet, die die Sache zurück an die Vorinstanz verweisen, also sämtliche Beschwerden, die vom Gericht gutgeheissen wurden.

5.1 Pushbacks

In zahlreichen Beschwerden wurden erlebte illegale Zurückweisungen unter Anwendung von Gewalt an der kroatischen Aussengrenze geltend gemacht oder es wurde auf diese belegte und systematische Praxis der kroatischen Behörden verwiesen.

5.1.1 Botschaftsabklärungen

Das SEM und das BVGer vertreten die Ansicht, dass die Problematik der Pushbacks im kroatischen Grenzgebiet nicht mit Dublin-Rückführungen nach Kroatien in Verbindung gebracht werden könnten. Zu diesem Schluss sei die Schweizer Botschaft vor Ort nach Konsultation öffentlicher Quellen und Gesprächen mit dem kroatischen Innenministerium, UN-Organisationen sowie lokalen NGOs (Centre for Peace Studies, Are You Syrious?) und weiteren gelangt.⁹ Die Botschaft hält eine Kettenabschiebung von Dublin-Rückkehrenden für «unwahrscheinlich».¹⁰

Die Kritik der Beschwerdeführenden, dass mangels **Offenlegung** der in der angefochtenen Verfügung angeführten Abklärungen der Schweizer Botschaft in Kroatien weder eine Quellenkritik noch eine Widerlegung der Beurteilung durch das SEM möglich sei, teilt das BVGer nicht. Das SEM habe die Erkenntnisse in zusammengefasster Form wiedergegeben und seine Überlegungen nachvollziehbar aufgezeigt, entsprechend sei das SEM seiner Begründungspflicht ausreichend nachgekommen und es liege keine Verletzung des Akteneinsichtsrechts vor.¹¹

Kommentar SFH

Offenlegung der Botschaftsabklärungen: Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass sich die beschwerdeführende Person sich mit den Dokumenten, auf die sich ein sie betreffender Entscheid stützt, auseinandersetzen kann. Eine pauschale Zusammenfassung der Schlussfolgerungen reicht dabei aus Sicht der SFH nicht aus. Es ist zudem aus Sicht der SFH nicht nachvollziehbar, welche öffentlichen Geheimhaltungsinteressen einer Offenlegung der erwähnten Botschaftsabklärung entgegenstehen.

Die Botschaftsabklärung: Gemäss Auskunft des SEM wurde für die Botschaftsabklärung das Centre for Peace Studies (CPS), eine lokale NGO, beigezogen. Die Organisation erklärt jedoch, dass sie den Aussagen in der Botschaftsabklärung der Schweizer Behörden widersprechen. Dazu aus einem Artikel aus der WOZ vom 22. Dezember 2022¹²:

«Diese Einschätzung basiere auf mehrfachen Abklärungen der Schweizer Botschaft vor Ort, zuletzt im März 2022. Diese habe auch mit lokalen NGOs gesprochen, etwa mit dem Centre for Peace Studies (CPS) in Kroatien, sagt das SEM. Das CPS wird auch in einem Asylentscheid, der der WOZ vorliegt, erwähnt. Dort heisst es sogar, dass auch die «gegenüber dem

⁹ Vgl. z.B. BVGer, D-735/2022 vom 28. Februar 2022, E. 4.1.

¹⁰ Vgl. z.B. BVGer, D-7/2022 vom 24. März 2022, E. 6.1.

¹¹ Vgl. z.B. BVGer, D-735/2022 vom 28. Februar 2022, E. 5.3.1.

¹² WOZ, *Eine Kette der Verachtung*, 22. Dezember 2022, aufrufbar unter: www.woz.ch/2251/asylpolitik/eine-kette-der-verachtung/!4E9GPF4B59WJ.

kroatischen Innenministerium kritisch eingestellten NGOs» die Einschätzung teilten, wonach Dublin-Rückkehrende keine weitere Abschiebung in ein anderes Land zu erwarten hätten.

Anruf bei der CPS-Aktivistin Sara Kekuš. Kekuš ist überrascht. Die Schweizer Botschaft habe tatsächlich im Februar Kontakt zur Organisation aufgenommen. Es habe aber nur ein einziges Gespräch mit einem «Praktikanten» auf der Botschaft gegeben. Zugehört habe dieser offensichtlich nicht: «Wir widersprechen der Einschätzung der Schweizer Behörden fundamental», sagt Kekuš.

Es stimme nicht, dass die Menschenrechtsverletzungen nur das Grenzgebiet Kroatiens betreffen. «Dass das kroatische Asylsystem systemische Mängel aufweist, steht ausser Frage», so die Aktivistin. Auch in Zagreb komme es vor, dass Personen willkürlich von der Polizei aufgegriffen und dann nach Bosnien und Herzegowina verschleppt würden, auch solche, die sich in einem Asylverfahren befänden. Solche Kettenabschiebungen könnten nicht ausgeschlossen werden. Kekuš erzählt das so, als wäre das Wissen darum selbstverständlich. Und sagt: «Dass das CPS die Schweizer Praxis legitimieren soll, ist verstörend.»»

5.1.2 Systemische Mängel i.S.v. Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO

Zum Vorbringen systemischer Mängel im kroatischen Asylsystem verweist das BVGer u.a. mit einem Textbaustein auf die diversen rechtlichen Verpflichtungen, zu deren Einhaltung sich Kroatien verpflichtet habe:

Wie auch die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, ist Kroatien Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nach. Es darf davon ausgegangen werden, dieser Staat anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) ergeben.

Diese Grundannahme kann zwar im Einzelfall widerlegt werden, dies gelang jedoch in keinem der vom Gericht beurteilten Fälle.

Das BVGer sieht im Bereich von Wiederaufnahmeverfahren keine konkreten Gründe für die Annahme systemischer Schwachstellen.¹³

¹³ Vgl. z.B. BVGer, D-735/2022 vom 22. Februar 2022, E. 6.5.2; F-3903/2022, E. 4 (mit weiterem Verweis auf BVGer F-1653/2022 vom 21. April 2022, E. 6.2; D-1404/2022 vom 30. März 2022; D-735/2022 vom 28. Februar 2022, E. 6.5.2); BVGer F-3957/2022 vom 11. Oktober 2022, E. 5 m.w.H.; D-4160/2022 vom 28. September 2022, E. 7.3.1.; BVGer F-4542/2022 vom 11. November 2022, E. 6.2.; F-5023/2022 vom 23. November 2022, E. 5.2.

Kommentar SFH

CPS im bereits weiter oben zitierten WOZ-Artikel¹⁴: *«Es stimme nicht, dass die Menschenrechtsverletzungen nur das Grenzgebiet Kroatiens betreffen. «Dass das kroatische Asylsystem systemische Mängel aufweist, steht ausser Frage», so die Aktivistin [Sara Kekuš vom Centre for Peace Studies CPS].»*

5.1.3 Pushbacks aus dem Landesinneren

Das SEM und das BVGer vertreten die Ansicht, dass die Problematik der Pushbacks im kroatischen Grenzgebiet nicht mit Dublin-Rückführungen nach Kroatien in Verbindung gebracht werden könnten.¹⁵

CPS im bereits weiter oben zitierten WOZ-Artikel¹⁶: *«Auch in Zagreb komme es vor, dass Personen willkürlich von der Polizei aufgegriffen und dann nach Bosnien und Herzegowina verschleppt würden, auch solche, die sich in einem Asylverfahren befänden. Solche Kettenabschiebungen könnten nicht ausgeschlossen werden. Kekuš erzählt das so, als wäre das Wissen darum selbstverständlich. Und sagt: «Dass das CPS die Schweizer Praxis legitimieren soll, ist verstörend.»»*

Gemäss CPS ist es belegt, dass auch Personen aus dem Landesinneren von Kroatien illegal ausgeschafft werden. Dazu gibt es verschiedene Berichte und Dokumentationen, hier eine Auswahl (in Englisch):

- CPS und Pro Asyl, Bericht über die systemischen Menschenrechtsverletzungen in Kroatien: www.cms.hr/system/publication/pdf/182/CommonReport_2022.pdf
- CPS, Bericht zu Pushbacks und beobachteter Praxis während den Jahren 2020 und 2021 : www.cms.hr/hr/publikacije/report-on-illegal-expulsions-from-croatia-in-the-context-of-the-covid-19-pandemic
- CPS, Bericht zu Pushbacks von begleiteten und unbegleiteten Kindern: www.cms.hr/en/azil-i-integracijske-politike/djeca-i-djeca-bez-pratnje-sustavno-nezakonito-protjerivana-iz-hrvatske
- Bericht des Anti-Folter-Ausschusses des Europarates (CPT): www.coe.int/en/web/cpt/-/council-of-europe-anti-torture-committee-publishes-report-on-its-2020-ad-hoc-visit-to-croatia
- Berichte des Danish Refugee Council DRC aus Bosnien und Herzegowina: : <https://pro.drc.ngo/bosnia>
- Berichte des Border Violence Monitoring Network (BVMN): www.borderviolence.eu/category/monthly-report/

Die Berichte beziehen sich auf Personen mit kroatischen Ausweisen, die sie als Asylsuchende identifizieren, die sich nach Pushbacks in Bosnien aufhielten. Die Berichte beziehen sich nicht spezifisch auf Dublin-Rückkehrende, sondern allgemein auf Asylsuchende.¹⁷ Es wird aufgezeigt, dass auch aus dem Landesinneren Pushbacks stattfinden. Der Annahme des SEM und des BVGer, die Problematik der Pushbacks würde sich ausschliesslich auf das Grenzgebiet beziehen, kann deshalb nicht ohne weiteres gefolgt werden.

¹⁴ WOZ, *Eine Kette der Verachtung*, 22. Dezember 2022, aufrufbar unter: www.woz.ch/2251/asylpolitik/eine-kette-der-verachtung/!4E9GPF4B59WJ.

¹⁵ Vgl. z.B. BVGer D-4160/2022 vom 28. September 2022, E. 7.3.1; E-4320/2022 vom 5. Oktober 2022, E. 6.3.

¹⁶ WOZ, *Eine Kette der Verachtung*, 22. Dezember 2022, aufrufbar unter: www.woz.ch/2251/asylpolitik/eine-kette-der-verachtung/!4E9GPF4B59WJ.

¹⁷ Nach der Dublin-Überstellung gibt es keine Unterscheidung mehr zwischen Dublin-Rückkehrenden und anderen Asylsuchenden.

Bezeichnend ist auch ein Fall von Studenten aus Nigeria, die mittels Visum nach Kroatien eingereist waren und illegal nach Bosnien ausgeschafft wurden:

- www.dw.com/en/nigerian-students-experience-a-nightmare-in-croatia/a-51569232
- www.nytimes.com/2019/12/11/world/europe/nigerian-migrants-croatia-table-tennis.html
- www.theguardian.com/world/2019/dec/11/nigerian-students-table-tennis-players-croatia-deported-bosnia-plead-sent-home
- www.theguardian.com/world/2019/dec/13/nigerian-student-student-table-tennis-players-deported-croatia-had-visas

5.2 Polizeigewalt

Das BVGer stimmt dem SEM in seiner Einschätzung zu, dass es sich bei Kroatien um einen Rechtsstaat mit funktionierender Polizeibehörde handelt, der bereit und in der Lage sei, den Beschwerdeführenden angemessenen Schutz zu bieten.

Es wird auf die Möglichkeit einer Anzeige bei den zuständigen Stellen verwiesen sowie auf die Unterstützung von lokalen NGOs.¹⁸ (Vgl. zu dieser Thematik Kapitel 4.6.)

In zahlreichen Fällen wird darauf verwiesen, dass sich die Beschwerdeführenden in Bezug auf die geltend gemachte Gewalt durch die kroatischen Behörden auf dem Rechtsweg an ebendiese wenden könnten.¹⁹

Kommentar SFH

Es mag sein, dass die Polizeibehörde funktioniert, allerdings ist belegt, dass sie gegen zwingendes Völkerrecht verstösst, indem sie Schutzsuchende misshandelt, demütigt, schlägt, illegal inhaftiert und illegal zurückweist.²⁰ Der Rechtsweg ist in diesen Fällen keine realistische Option, wie im SFH-Bericht [Polizeigewalt in Bulgarien und Kroatien: Konsequenzen für Dublin-Überstellungen vom September 2022](#) (S. 16 f.) dargelegt wird.

¹⁸ Vgl. z.B. BVGer, D-1418/2022 vom 4. April 2022, E. 5.3.2.

¹⁹ Vgl. z.B. BVGer, F-3903/2022, E. 5.2; BVGer, F-3903/2022, E. 5.2; F-3957/2022 vom 11. Oktober 2022, E. 6.2; D-4160/2022 vom 28. September 2022, E. 7.3.1; F-5023/2022 vom 23. November 2022, E. 6.3.

²⁰ Vgl. z. B. die Berichte des Anti-Folter-Komitees des Europarates ([Report to the Croatian Government on the visit to Croatia carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment \(CPT\) from 10 to 14 August 2020](#), 3. Dezember 2021); des Border Violence Monitoring Networks (z.B. [Croatian authorities leading choreographed violence near Cetingrad](#) vom 21. Oktober 2020; [monthly reports; Torture and cruel, inhumane and degrading treatment of refugees and migrants in Croatia in 2019](#) vom 15. Januar 2020, daraus: «More than 80% of our case reports collected in 2019 contained one or, in most cases, multiple features of violence indicating either torture or cruel, inhumane and degrading treatment.»), Centre for Peace Studies (z.B. [Report on violent and illegal expulsions of children and unaccompanied children](#) vom 29. Mai 2020), [bordermonitoring.eu](#). Diverse Medienberichte, eine Auswahl: The Guardian, [Croatian police accused of 'sickening' assaults on migrants on Balkans trail](#), 21. Oktober 2021; Rundschau, [Video-Beweis: Kroatische Polizisten prügeln Migranten aus der EU](#), 6. Oktober 2021; The Guardian, [Croatian border police accused of sexually assaulting Afghan migrant](#), 7. April 2021; Der Spiegel, [»Sie haben wie blind auf mich eingeschlagen«](#), 18. November 2020; Heute, [So brutal soll Kroatiens Polizei Migranten zurichten](#), 25. Oktober 2020; Heute, [Yilmaz klagt: «Österreich ließ Bosnien im Stich»](#), 30. September 2020; Deutschlandfunk, [Polizeigewalt auf der Balkanroute «Sie brechen Arme, Beine, Köpfe»](#), 31. Juli 2019; Save the children, [Hundreds of children report police violence at EU borders](#), 24. Dezember 2018, der Bericht betrifft auch erfahrene Gewalt an diversen EU-Grenzen, darunter Bulgarien und Kroatien, Auszug :«*According to children's testimonies, some border guards at different borders in the Western Balkans region used pepper sprays on them, took their phones and broke them, stole money from them, forced them to remove clothes and shoes, and set dogs on them.*»

5.3 Gesundheitsversorgung

5.3.1 Verpflichtung aus EU-Aufnahmerichtlinie

«Sollten die Beschwerdeführenden nach der Rückkehr nach Kroatien eine medizinische Behandlung benötigen, ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den Antragstellern die erforderliche medizinische Versorgung, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst, zugänglich zu machen (Art. 19 Abs. 1 Aufnahmerichtlinie).»²¹

Es wird auf die Rechtsprechung in BVGE 2011/9 E.7 und auf das EGMR-Urteil Paposhvili verwiesen.²²

Gemäss BVGer würden keine Hinweise vorliegen, wonach Kroatien seinen Verpflichtungen im Rahmen der Dublin-III-VO in medizinischer Sicht nicht nachkomme.²³

Kommentar SFH

EuGH Urteil C.K; C-578/16 PPU vom 16. Februar 2017 könnte einem Transfer bei schweren Erkrankungen entgegenstehen, Hauptpunkte aus dem Urteil:

- Absolute Geltung des Folterverbotes in allen Phasen des Dublin-Verfahrens.
- Es müssen nicht nur systemische Defizite im Zielland abgeklärt werden, sondern der überstellende Staat muss sicherstellen, dass im Einzelfall im Zielland keine Verletzung des Folterverbotes droht.
- Art. 4 der EU-Grundrechtecharta ist gleich auszulegen wie Art. 3 EMRK; die Mitgliedstaaten sind bei der Anwendung der Dublin-III-Verordnung an die Auslegung durch den EGMR und dessen Rechtsprechung gebunden.
- **Droht durch die Überstellung eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes, darf diese nicht durchgeführt werden.**
- **Die überstellenden Staaten müssen überprüfen und sicherstellen, dass auch im Zielstaat direkt nach der Übergabe eine Gesundheitsversorgung verfügbar ist.**
- Die Überstellungsfrist von sechs Monaten kann bei Krankheit nicht verlängert werden. Der EuGH legt den Mitgliedstaaten nahe, das Selbsteintrittsrecht auszuüben, wenn nicht mit einer kurzfristigen Besserung des Gesundheitszustands des betreffenden Asylsuchenden zu rechnen ist oder wenn bei einer langfristigen Aussetzung des Verfahrens die Gefahr der Verschlechterung seines Zustands bestünde.

²¹ Vgl. z.B. BVGer, F-3903/2022, E. 5.3; BVGer, D-7/2022 vom 24. März 2022, E. 7.2.3.

²² Vgl. z.B. BVGer, D-7/2022 vom 24. März 2022, E. 7.2.2; BVGer, F-3903/2022 vom 16. September 2022, E. 5.2; F-3957/2022 vom 11. Oktober 2022, E. 6.3.

²³ Vgl. z.B. BVGer, D-1418/2022 vom 4. April 2022, E. 5.3.6.3.

Aus dem Urteil, Rz. 98:

Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union [Art. 3 EMRK] ist wie folgt auszulegen:

- Auch wenn es keine wesentlichen Gründe für die Annahme gibt, dass in dem für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat systemische Schwachstellen bestehen, darf die Überstellung eines Asylbewerbers im Rahmen der Verordnung Nr. 604/2013 nur unter Bedingungen vorgenommen werden, die es ausschließen, dass mit seiner Überstellung eine tatsächliche und erwiesene Gefahr verbunden ist, dass er eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne dieses Artikels erleidet.
- **Wäre mit der Überstellung eines Asylbewerbers, der eine besonders schwere psychische oder physische Beeinträchtigung aufweist, die tatsächliche und erwiesene Gefahr einer wesentlichen und unumkehrbaren Verschlechterung seines Gesundheitszustands verbunden, würde die Überstellung eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne des genannten Artikels darstellen.**
- Es obliegt den Behörden des Mitgliedstaats, der die Überstellung vorzunehmen hat, und gegebenenfalls dessen Gerichten, alle ernsthaften Zweifel hinsichtlich der Auswirkung der Überstellung auf den Gesundheitszustand des Betroffenen zu beseitigen, indem sie die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen treffen, damit seine Überstellung unter Bedingungen stattfindet, die es ermöglichen, seinen Gesundheitszustand in angemessener und hinreichender Weise zu schützen. Sofern diese Vorsichtsmaßnahmen in Anbetracht der besonderen Schwere der Beeinträchtigung des betreffenden Asylbewerbers nicht ausreichen, um sicherzustellen, dass seine Überstellung nicht mit der tatsächlichen Gefahr einer wesentlichen und unumkehrbaren Verschlechterung seines Gesundheitszustands verbunden sein wird, obliegt es den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats, die Durchführung seiner Überstellung auszusetzen, solange er aufgrund seines Zustands nicht überstellungsfähig ist.
- Gegebenenfalls, wenn sich herausstellt, dass nicht mit einer kurzfristigen Besserung des Gesundheitszustands des betreffenden Asylbewerbers zu rechnen ist oder dass bei einer langfristigen Aussetzung des Verfahrens die Gefahr der Verschlechterung seines Zustands bestünde, kann der ersuchende Mitgliedstaat beschließen, den Antrag des Asylbewerbers in Anwendung der in Art. 17 Abs. 1 der Verordnung Nr. 604/2013 vorgesehenen „Ermessensklausel“ selbst zu prüfen.

5.3.2 Psychiatrische Behandlung

Das BVGer führt zwar aus, dass der Zugang zu einer angemessenen psychiatrischen Behandlung in Kroatien unter Umständen erschwert sein könne, da kein Überwachungsmechanismus besteht, um vulnerable Asylsuchende mit besonderen Bedürfnissen und die zu ihren Gunsten zu treffende Massnahmen zu ermitteln. Diese Feststellung wird jedoch umgehend relativiert für Fälle, in denen die Diagnose bereits in der Schweiz gestellt wurde. Im Falle von Schwierigkeiten beim Zugang zu medizinischer Versorgung wird an die in Kroatien tätigen karitativen Organisationen verwiesen.²⁴

Das BVGer verweist zudem darauf, dass in Kroatien nebst den staatlichen Einrichtungen auch **Angebote von NGOs** für die psychologische Betreuung bestehen würden. Somit sei von einem genügenden Behandlungsangebot auszugehen.²⁵ (Vgl. zu dieser Thematik Kapitel 4.4.)

Kommentar SFH

Es bestehen diverse Schwierigkeiten und Hürden beim Zugang zu psychiatrischer Behandlung für Asylsuchende in Kroatien. Die SFH hat zu dieser Thematik im Dezember 2021 **einen Bericht** veröffentlicht, dessen Inhalt nach wie vor aktuell ist. Der Bericht zeigt, dass der Zugang zu psychologischer Behandlung in Kroatien in der Praxis schwierig ist, selbst für Staatsangehörige. Für Personen, die der Sprache nicht mächtig sind, sind die Chancen auf eine dauerhafte Behandlung minimal. Die Lücken in der Krankenversicherung, die fehlende Übersetzung und Behandlung psychisch kranker Menschen führen dazu, dass die psychischen Probleme vieler Menschen nicht angegangen und behandelt werden. Übersetzer:innen fehlen in Kroatien in allen Bereichen, die mit Asyl und Einwanderung zu tun haben, im Gesundheitswesen, aber auch im Bildungs- und Sozialwesen. Es mangelt generell an Übersetzern für bestimmte Sprachen, aber auch an Übersetzerinnen. Dieser Engpass führt zu einer Überlastung der vorhandenen Übersetzer:innen und birgt die Gefahr, dass einzelne Dolmetschende für die gleiche Person in verschiedenen Situationen übersetzen müssen, was die Unparteilichkeit und das Vertrauen der Asylsuchenden in das System und die Person untergräbt. Das Fehlen einer vertieften und adäquaten Behandlung könnte den Integrationsprozess beeinträchtigen. Die Auswirkungen von Traumata und chronischem Stress auf die psychische Gesundheit von Geflüchteten werden unterschätzt und bleiben unerkannt. Ausserdem werden die gesamte Unterstützung und Behandlung von Personen mit psychischen Problemen von NGOs durchgeführt. Der Staat finanziert einen Teil ihrer Aktivitäten, bietet aber selbst keine Unterstützung an. Dies ist ein Grund für Instabilität, da diese NGO's und die Kontinuität ihrer Arbeit von den bereitgestellten Mitteln abhängen.

Das BVGer führt ebenfalls aus, dass der Zugang zu einer angemessenen psychiatrischen Behandlung erschwert sein könne, ausser die Diagnose sei bereits in der Schweiz gestellt worden. Hierbei muss angemerkt werden, dass aufgrund der kurzen Fristen im Dublin-Verfahren psychische Krankheiten mutmasslich oft unerkannt bleiben oder es noch zu früh für eine Diagnose sein dürfte.

²⁴ Vgl. z.B. BVGer, D-7/2022 vom 24. März 2022, E. 7.2.3.

²⁵ Vgl. BVGer, D-7/2022 vom 24. März 2022, E. 7.2.3; BVGer, F-3903/2022, E. 5.2; F-3957/2022 vom 11. Oktober 2022, E. 6.4; F-5023/2022 vom 23. November 2022, E. 6.4.3.

5.4 Verweis auf Zivilgesellschaft

In verschiedenen Fällen verweisen SEM und BVGer auf die möglichen Hilfestellungen von NGOs.²⁶ Es ist unbestritten, dass in Kroatien gute zivilgesellschaftliche Organisationen tätig sind.

Kommentar SFH

Zivilgesellschaftliche Leistungen werden insbesondere dort erbracht, wo der Staat eine Lücke hinterlässt. Viele dieser Leistungen wären staatliche Aufgaben, so z.B. die Bereitstellung von psychiatrischer Behandlung. Dass diese teilweise von zivilgesellschaftlichen Akteuren erbracht wird, ist zu begrüßen. Allerdings geht es aus Sicht der SFH nicht an, dass die Schweizer Behörden und Gerichte auf diese freiwilligen und spendenfinanzierten Leistungen verweisen, um darzulegen, dass ein anderer Dublin-Staat seinen Verpflichtungen nachkommt.

In diesem Sinne hat sich auch der Gerichtshof der EU EuGH in seinem Urteil Haqbin geäußert: «Dies wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass, wie das vorliegende Gericht ausführt, einem Antragsteller, gegen den die Sanktion des Ausschlusses von einem belgisches Unterbringungszentrum verhängt wird, zu diesem Zeitpunkt eine Liste privater Obdachlosenheimen ausgehändigt wird, die ihn aufnehmen könnten. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats dürfen sich nämlich nicht darauf beschränken, einem Antragsteller, der infolge einer gegen ihn verhängten Sanktion von einem Unterbringungszentrum ausgeschlossen wird, eine Liste der Aufnahmestrukturen auszuhändigen, an die er sich wenden könnte, um dort im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen zu empfangen, die den ihm entzogenen gleichwertig sind.»²⁷

6 Internationale Rechtsprechung

6.1 EGMR

Sowohl im November 2021 als auch im Januar 2023 wurde Kroatien vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte EGMR aufgrund von Verstößen gegen Artikel 2 EMRK (Recht auf Leben) verurteilt. In beiden Fällen ging es um Todesfälle von Migrant:innen. Ein weiterer Hinweis, dass sich SEM und BVGer nicht mittels Textbaustein darauf stützen können, es gäbe keine Hinweise darauf, dass sich Kroatien nicht an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen halten würde.

²⁶ Vgl. z.B. BVGer F-4542/2022 vom 11. November 2022, E. 7.5.

²⁷ EuGH, Urteil Haqbin, C-233/18; 12. November 2019, Rn. 49.

6.1.1 Daraibou v. Croatia, 17. Januar 2023, Nr. 84523/17

Der Beschwerdeführer, ein marokkanischer Staatsangehöriger, beschwerte sich vor dem EGMR über eine Verletzung von Artikel 2 der Konvention und machte geltend, dass er infolge der Nachlässigkeit von Polizeibeamten, die für die Sicherheit von Häftlingen in dem Polizeigefängnis, in dem er festgehalten wurde, verantwortlich waren, lebensbedrohliche Verletzungen erlitten habe und dass die anschließende Aufklärung unzureichend gewesen sei.

Am 27. März 2015 wurden der Kläger und drei weitere Personen von der kroatischen Grenzpolizei in einem aus Serbien nach Kroatien geschmuggelten Lastwagen entdeckt. Sie wurden festgenommen und in einem Raum im Keller der Polizeistation Bajakovo festgehalten, wo sie auf ihre Abschiebung nach Serbien warteten. Während sie in diesem Raum festgehalten wurden, brach im Keller ein Feuer aus, das sich unkontrolliert ausbreitete. Einer der Inhaftierten starb auf dem Polizeirevier, während zwei an ihren Verletzungen starben. Die strafrechtlichen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Vukovar dauerten etwa zweieinhalb Jahre und ergaben, dass zwei der für die Sicherheit der Inhaftierten zuständigen Polizeibeamten die Anweisungen zur Überwachung des Haftraums nicht befolgt hatten. Es wurde auch festgestellt, dass diese Verstöße in den Bereich der disziplinarischen Verantwortung fielen und dass es nicht notwendig sei, die Beamten strafrechtlich zu verfolgen. In dem Disziplinarverfahren wurde festgestellt, dass es Mängel bei der Überwachung der Migranten gegeben hatte, und einer der Beamten wurde freigesprochen, während der andere mit einer dreimonatigen Geldstrafe in Höhe von 10 % seines Monatsgehalts belegt wurde, da er sein Leben riskiert hatte, um die Insassen zu retten. Das Disziplinarverfahren kam auch zu dem Schluss, dass der unzureichende Platz und die Mängel in der Organisation dieser Einrichtungen eine Rolle bei der Tragödie gespielt hatten.

Im Mai 2018 leitete die Staatsanwaltschaft ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Kläger ein, weil sie ihn verdächtigte, den Brand gelegt zu haben. Die Ermittlungen wurden ohne weitere Maßnahmen eingestellt, da der Kläger im Juni 2019 von Kroatien nach Marokko abgeschoben wurde.

Unter dem materiellen Aspekt von Artikel 2 der Konvention stellte der EGMR fest, dass die kroatischen Behörden es versäumt haben, dem Beschwerdeführer einen ausreichenden und angemessenen Schutz seines Lebens zu gewähren, und unter den verfahrensrechtlichen Aspekten von Artikel 2 der Konvention stellte der EGMR fest, dass Kroatien es versäumt hat, die Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts, die die Achtung des Rechts auf Leben garantieren, umzusetzen und von ähnlichem lebensgefährlichen Verhalten in Zukunft abzuschrecken.

6.1.2 M.H. and others v. Croatia, 18. November 2021, Nr. 15670/18 and 43115/18

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stellt zahlreiche Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durch Kroatien im Zusammenhang mit dem tödlichen Pushback und der Inhaftierung einer afghanischen Familie fest. Das Border Violence Monitoring Network (BVMN) hat Pushbacks dokumentiert, von denen im Oktober 2020 fast 1'000 Menschen in der gesamten Balkanregion betroffen waren. In Serbien, wo fast 1'000 Menschen ohne Papiere von den Behörden festgehalten wurden, stürzte ein vollbesetzter Kleinbus mit Menschen auf der Flucht um und forderte zwei Tote und zahlreiche Verletzte.

In der Rechtssache M.H. und andere gegen Kroatien, die eine 14-köpfige afghanische Familie betrifft, stellte der EGMR fest, dass Kroatien gegen mehrere Artikel der EMRK verstoßen hat. Nach Angaben der Beschwerdeführer wurden die Mutter und ihre sechs Kinder im November 2017 von kroatischen Behörden zurückgedrängt, nachdem sie die Grenze von Serbien aus überquert hatten. Die Gruppe wurde von kroatischen Polizeibeamten abgefangen, als sie auf einem Feld rasteten, und obwohl sie den Wunsch äusserten, Asyl zu beantragen, wurden sie zurück zur Grenze gebracht und angewiesen, nach Serbien zurückzukehren, indem sie einer Zugstrecke in der Gegend folgten. Als ein Zug vorbeifuhr, wurde eines der Kinder, ein sechsjähriges Mädchen, angefahren und starb an den Folgen des Vorfalls. Am 21. März 2018 nahmen die kroatischen Behörden die Antragsteller fest, die einen zweiten Grenzübertritt versucht hatten. Obwohl sie den Wunsch geäußert hatten, Asyl zu beantragen, wurden sie in einem Transit-Einwanderungszentrum in Tovarnik festgehalten. In seinem Urteil stellte der EGMR mehrere Verstöße gegen die EMRK fest, darunter eine unwirksame Untersuchung des Todes des Kindes (Artikel 2 des Verfahrensrechts), eine erniedrigende Behandlung der über zwei Monate inhaftierten Kinder (Artikel 3 des materiellen Rechts) und das Fehlen der erforderlichen Prüfung, Wachsamkeit und Eile im Verfahren, um die Familienhaft so weit wie möglich zu begrenzen (Artikel 5 Absatz 1), Einschränkung des Kontakts mit dem gewählten Anwalt, Druck auf den Anwalt mit dem Ziel, ihn von der Weiterverfolgung des Falles abzuhalten (Artikel 34), und kollektive Ausweisung durch die kroatische Polizei außerhalb des offiziellen Grenzübergangs und ohne vorherige Benachrichtigung der serbischen Behörden (Artikel 4 Absatz 4). Die ECRE-Mitgliedsorganisation Centre for Peace Studies - die in dem Fall interveniert hatte - und das Aktivistenbündnis Are You Syrious forderten angesichts des Urteils die Entlassung des Innenministers und anderer Verantwortlicher. «Das Urteil kann das Leben des verlorenen Kindes nicht wiederherstellen, aber wir hoffen, dass es ein Wendepunkt für politische Veränderungen sein wird», erklärten die NGOs.²⁸

Empfehlungen des Centre for Peace Studies und des Human Rights House Zagreb zu Umsetzung des Urteils M.H. vom 22. September 2022.

²⁸ ECRE, ELENA Weekly Bulletin vom 19. November 2022 (Übersetzung SFH).

6.2 Nationale Gerichte

- Diverse deutsche Verwaltungsgerichte haben Zweifel daran, dass Dublin-Rückkehrende vor der Gewalt durch die kroatischen Behörden sicher sind:

«Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass Personen, die nach dem Dublin-Abkommen zurückgeschickt werden, der vom kroatischen Staat verübten und geförderten Gewalt entgehen würden. Dies ist die Feststellung des Verwaltungsgerichts Braunschweig in seinem Urteil vom 24.5.2022 [VG Braunschweig, Beschluss vom 24.5.2022 (-2 A 46/22, Rn 34ff.)]. Es argumentiert, dass es ernsthafte Gründe für die Annahme gibt, dass die kroatischen Behörden das Recht, einen Asylantrag zu stellen, nicht respektieren und somit gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstossen. Das Gericht argumentierte auch, dass genügend Beweise für systemische Mängel des kroatischen Asylsystems vorgelegt wurden. Das Verwaltungsgericht Freiburg stützt sich im Juli 2022 auf das zitierte Urteil und stellte zudem fest, dass ernsthaft zu befürchten ist, dass Asylbewerber:innen, die von Deutschland im Rahmen eines Dublin-Verfahrens nach Kroatien zurückgeführt werden, von dort nach Bosnien-Herzegowina oder Serbien zurückgeschickt werden, ohne ein Asylverfahren durchlaufen zu können [VG Freiburg, A 1 K 1805/22, 26.07.2022]. Das Verwaltungsgericht Stuttgart kommt in seiner Entscheidung vom 2.09.2022 zum Schluss, dass nach Kroatien zurückgekehrte Personen keinen Schutz vor einer möglichen Abschiebung erhalten und dass sie ohne Anhörung und ohne elementare Verfahrensgarantien aus Kroatien zurückgeschickt werden [VG Stuttgart, Beschluss vom 02.09.2022 (A 16 K 3603/22)].»²⁹

- Urteil des Gerichts von Genua vom 19. März 2019, das eine Dublin-Überstellung nach Kroatien aussetzte. Der Richter betonte die Situation des kroatischen Aufnahmesystems und das allgemeine Klima im Land. Ausserdem wurden angesichts der zahlreichen Quellen Zweifel am Aufnahme- und Asylsystem in Kroatien sowie an den kritischen Bedingungen in den Aufnahmezentren und ganz allgemein an dem kulturellen Klima der Intoleranz und Diskriminierung angesprochen und auch die Pushbacks nach Serbien werden kritisch beleuchtet.

²⁹ Solidarité sans frontières, Dublin-Rückführungen nach Kroatien müssen per sofort gestoppt werden, Bericht vom 5. Dezember 2022, www.sosf.ch/de/themen/schengen-europa/informationen-artikel/stopdublinskroatien.html.

- **Urteil des slowenischen Verwaltungsgerichts vom 16. Juli 2020:** Darin wird nachgewiesen, dass die nationale Polizei eine illegale Kollektivausweisung eines Angehörigen einer verfolgten englischsprachigen Minderheit aus Kamerun durchgeführt hat, der in Slowenien Asyl beantragen wollte. Das Verwaltungsgericht stellte fest, dass die Republik Slowenien das Recht des Antragstellers auf Asyl (Artikel 18 der EU-Grundrechtecharta), das Verbot von Kollektivausweisungen (Artikel 19 Absatz 1) und den Grundsatz der Nichtzurückweisung (Artikel 19 Absatz 2) verletzt hat. Das Gericht entschied, dass die Polizei den Asylsuchenden nicht, wie vorgeschrieben, über seine Asylrechte informiert hatte, was einen klaren Verstoss gegen nationales und EU-Recht darstellt. Die Zurückschiebung versties auch gegen das Verbot der kollektiven Ausweisung, da dem Antragsteller vor seiner Rückübernahme nach Kroatien weder eine Abschiebungsanordnung ausgestellt noch Übersetzungs- und Rechtsbeistand gewährt wurde. In Bezug auf die Kettenabschiebung stellte das Urteil fest, dass sowohl in Kroatien, wohin der Antragsteller ursprünglich abgeschoben wurde, als auch in Bosnien-Herzegowina, wohin er später zurückgeschoben wurde, ausreichend zuverlässige Berichte über mögliche Risiken im Hinblick auf Artikel 3 der EMRK vorlagen.
- Darüber hinaus hat ein Gericht in den **Niederlanden** am 13. April 2022 die Dublin-Rückführungen nach Kroatien ausgesetzt. Das Bezirksgericht Den Haag entschied, dass die Überstellung nach Kroatien im Hinblick auf die Abschiebungsrisiken im Lichte von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta und Art. 3 EMRK nicht zulässig seien.³⁰

³⁰ Council of State [Afdeling Bestuursrechtspraak van de Raad van State], Beschluss vom 13 April 2022 (Az. 202104072/1/V3).

7 Einschätzung der SFH

Das BVGer hält grundsätzlich daran fest, dass keine Hinweise vorliegen würden, dass Kroatien sich nicht an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen halten würde. Wie die SFH bereits im Bericht zur Polizeigewalt in Kroatien und Bulgarien ausführlich dargelegt hat, kann diese Aussage angesichts der zahlreichen und sehr gut dokumentierten Hinweise sowie der jüngsten beiden Verurteilungen³¹ durch den EGMR, die in eine andere Richtung deuten, nicht nachvollzogen werden.

Die dem Urteil D-1418/2022 vom 4. April 2022, dem Urteil D-4160/2022 vom 28. September 2022 und dem Urteil F-5543/2022 vom 7. Dezember 2022 zugrunde liegende Beschwerden wurde vom BVGer als offensichtlich unbegründet eingeschätzt. Es ist aus Sicht der SFH fragwürdig, dass die Beschwerde einer Familie mit Kindern mit gesundheitlichen Vorbringen und z.T. Schwangerschaft in ein umstrittenes Dublin-Land wie Kroatien je offensichtlich unbegründet sein kann, sofern keine besonders begünstigenden Umstände vorliegen.

Folgende Aussage des BVGer im Referenzurteil von 2019 ist nach Ansicht der SFH nach wie vor zentral: Die Art und Weise, wie Kroatien ausserhalb des Dublin-Rahmens mit Migrant:innen sowie illegal eingereisten Personen umgehe, sei von Relevanz im Hinblick auf die Einschätzung, wie das Land seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkomme. Diese Aussage muss aus Sicht der SFH unabhängig von der Frage, ob es sich um ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmeverfahren handelt, gelten, da sie genereller Natur ist. Seit der Veröffentlichung des Referenzurteils 2019 haben sich die Hinweise auf völkerrechtliche Verstösse Kroatien nochmals stark verdichtet.

8 Position der SFH

Kroatien verstösst mit illegalen Pushbacks gegen seine völkerrechtlichen Verpflichtungen. Es gibt Hinweise und Berichte, die aufzeigen, dass die Problematik der Pushbacks nicht nur die Grenzregion betrifft. Unabhängig davon ist es jedoch nicht haltbar, dass sowohl das SEM als auch das BVGer ausführen, es gäbe keine Hinweise, dass sich Kroatien nicht an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen halte. Wie bereits im Bericht zur Polizeigewalt in Kroatien und Bulgarien ausgeführt, läuft auch der Verweis auf den Rechtsweg in Kroatien ins Leere. Im Bericht zur psychiatrischen Versorgung in Kroatien hat die SFH dargelegt, wie schwierig sich der Zugang zu adäquater Unterstützung in diesem Bereich gestaltet. Der Verweis auf Unterstützung seitens von NGOs ist nach Ansicht der SFH nicht gerechtfertigt, sie sieht den Verweis auf Leistungen der Zivilgesellschaft, die eigentlich dem Staat obliegen würden, sehr kritisch.

Auf Überstellungen nach Kroatien sollte verzichtet werden. Wenn es dennoch zu Überstellungen kommt, sollten individuelle Garantien eingeholt werden, um eine adäquate Aufnahme sicherzustellen.

³¹ EGMR, Urteil vom 18. November 2021, *M.H. and others v. Croatia*, Nr. 15670/18 and 43115/18; *Report to the Croatian Government on the visit to Croatia carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 10 to 14 August 2020*, veröffentlicht am 3. Dezember 2021; EGMR, Urteil vom 17. Januar 2023, *Daraibou v. Croatia*, Nr. 84523/17.